

BEKANNTMACHUNG

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bescheinigungen
über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts
nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) unter Beachtung der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106), hat der Rat der Stadt Alzey in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Aufwand und Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Alzey erhebt für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung der beantragten Bescheinigung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der Antrag auf die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt pauschal 50,- €.

§ 4

Entsprechend anwendbare Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 8 bis 23 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Die Satzung der Stadt Alzey über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz (BauGB) vom 07.09.1995 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Auf folgende besondere Bestimmungen wird hingewiesen:

§ 24 Abs. 6 GemO

Gemäß der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Alzey unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadt Alzey unter www.alzey.de einsehbar.

Alzey, den 27.09.2023
Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 5 – Bauen und Umwelt

Gez. Steffen Jung
(Bürgermeister)